

Satzung

der Stadt St. Goar über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 21.02.2000

Der Stadtrat St. Goar hat in seiner Sitzung am 08.02.2000 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 2 GemO und § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass an die Stadt St. Goar einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung bezahlt wird. Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.

(2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin bzw. der Bauherr durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

(1) Da für die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen unterschiedliche Kosten anfallen, wird das Gebiet in Gebietszonen eingeteilt. Hierbei werden die Gebiete St. Goar Stadtbereich (Kernstadt), St. Goar-An der Loreley, St. Goar-Biebernheim, St. Goar-Fellen, St. Goar-Gründelbach (ohne Werlauer Hang), St. Goar – Gründelbach –Werlauer Hang- und St. Goar-Werlau (ohne Gewerbegebiet „In den Kreuzgärten“), St. Goar-Werlau –Gewerbegebiet „In den Kreuzgärten“ festgelegt.

- 2 -

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt St. Goar Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.

Die Beträge für die einzelnen Gebietszonen werden wie folgt festgesetzt:

St. Goar (Kernstadt)	3.500,00 DM / 1.789,52 Euro
St. Goar- An den Loreley	3.120,00 DM / 1.595,23 Euro
St. Goar – Biebernheim	2.740,00 DM / 1.400,94 Euro
St. Goar – Fellen	2.610,00 DM / 1.334,47 Euro
St. Goar – Gründelbach (Ohne Werlauer Hang)	2.610,00 DM / 1.334,47 Euro
St. Goar – Gründelbach - Werlauer Hang –	3.630,00 DM / 1.855,99 Euro
St. Goar – Werlau (Ohne Gewerbegebiet „In den Kreuzgärten“)	2.670,00 DM / 1.365,15 Euro
St. Goar-Werlau - Gewerbegebiet „In den Kreuzgärten“	2.230,00 DM / 1.140,18 Euro

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel binnen 14 Tagen nach Zugang der Anforderung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Rechtskraft dieser Satzung wird die Satzung der Stadt St. Goar zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 04.10.1993 aufgehoben.

St. Goar, den 21.02.2000

(DS)

(Walter Mallmann)
Stadtbürgermeister